

## Mobile Bühne der Stadt Freyung

Mietpreis gültig ab 10.11.2021

Vergabe an Ehrenamtliche, Bürger, Vereine und kulturell aktive Personen oder Vereinigungen zur Durchführung öffentlich-kultureller Veranstaltungen <b>(Mietpreis für einen Tag)</b>	250,00 €
Auf- und Abbau (Eine Person stellt Vermieter; Mieter muss zwei Helfer zur Verfügung stellen) <b>(Pauschal, unabhängig von der Mietdauer)</b>	200,00 €
Lieferung und Abholung	
Entfernung <b>bis 5 km ab Gemeindegrenze Freyung</b> <b>pauschal</b>	100,00 €
Entfernung <b>mehr als 5 km ab Gemeindegrenze Freyung</b> <b>pro Stunde</b>	100,00 € pro Stunde

Alle Preise zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer!

Stand: 10.11.2021

**Nutzungsordnung vom 10.11.2021  
für die „mobile Bühne“ der Stadt Freyung (Vermieter)  
(Modell Stagemobil XL),**

**§ 1 Vertragsrecht**

1. Diese Bestimmungen sind die Grundlage für alle geschäftlichen Handlungen im Zusammenhang mit der Vermietung der mobilen Bühne durch die Stadt Freyung. Nebenabsprachen und abweichende Bestimmungen bedürfen der Schriftform und sind durch beide Vertragspartner durch Unterschrift zu bestätigen.
2. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Nutzungsordnung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

**§ 2 Angebote und Gültigkeit**

1. Die Angebote des Vermieters sind grundsätzlich freibleibend. Eine verbindliche Anmietung der Bühne kommt erst bei einem Vertragsabschluss/Mietvertrag zustande. Unverbindliche Anfragen haben keine freihaltende Wirkung.
2. Grundlage für die Mietpreise ist die aktuelle Mietpreisliste zur Nutzung der mobilen Bühne.

**§ 3 Mietzeiträume**

1. Die Mietzeit beginnt mit der Anlieferung der Bühne und endet mit der Rückgabe. Ein verbindlicher Termin ist zu vereinbaren.
2. Die vereinbarte Mietzeit ist einzuhalten. Sollte dies nicht möglich sein, ist der Vermieter umgehend in Kenntnis zu setzen. Für jede Mietzeitüberschreitung behält sich der Vermieter vor, diese abzulehnen oder einen zusätzlichen Mietpreis zu verlangen.
3. Die Mietdauer beträgt mindestens einen Tag.

**§ 4 Übergabe der Bühne**

Der Mieter ist bei der Übergabe der Bühne verpflichtet, sich von der Vollständigkeit und Funktion zu überzeugen. Die Übernahme gilt als Bestätigung des einwandfreien Zustandes und Vollständigkeit der Bühne.

**§ 5 Haftung des Vermieters**

1. Sämtliche Schadensersatzansprüche des Mieters sind ausgeschlossen, insbesondere Schadensersatzansprüche aus Ausfall oder Nichtnutzbarkeit der Bühne, Nichterfüllung, jegliche Art von Folgeschäden, entgangene Gewinne und sonstige Vermögensschäden.
2. Der Vermieter haftet nicht für Sach- und Personenschäden jeglicher Art, die durch den Mietgegenstand mittelbar oder unmittelbar verursacht werden. Das gilt auch für Personenschäden während Veranstaltungen.

**§ 6 Pflichten des Mieters**

1. Die Bühne ist pfleglich zu behandeln. Es sind die gerätespezifischen Anleitungen des Herstellers anzuwenden. Bei übermäßigen, unsachgemäßen und zweckfremden Gebrauch kommt es automatisch zu Kündigung und Vertragsbeendigung, so dass die Mietgegenstände auf Verlangen sofort an den Vermieter zurückzugeben sind.
2. Bei Anlieferung/Abholung und dem Aufbau sorgt der Mieter für freie Zufahrt für einen Transport mit Anhänger (Länge 14 m, Breite 3,00 m, Höhe 4,00 m) zum Bühnenstandort. Die Zufahrt und der Bühnenaufbau der Bühne kann nur auf befestigten und tragfähigen

Boden/Untergrund erfolgen. Eventuell ist der Boden durch Platten zu stabilisieren. Das Geländegefälle darf 5 % nicht überschreiten. Bei Anlieferung und Abholung muss der Mieter oder ein Vertreter anwesend sein.

Der Mieter stellt 2 Personen zur Verfügung, die beim Auf- und Abbau der Bühne helfen.

3. Die Mietsache besitzt einen Wert von ca. 80.000,- €. Der Mieter gewährt die Sicherheit der Mietsache. Für entstandene Schäden ist der Mieter haftbar. Wir empfehlen zur Minderung des Risikos den sachgerechten Gebrauch und eine sorgfältige Absicherung der Bühne. Dem Mieter obliegt die Verpflichtung, die gemietete Anlage vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern.
4. Der Mieter sorgt während der Mietdauer für die Sturm- und Windsicherung der Bühne. Ab einer Windgeschwindigkeit von 15m/s (Windstärke 7) ist der Betrieb auf der Bühne einzustellen, die Gaze/Plane seitlich und hinten zu öffnen und der Vermieter zu benachrichtigen.  
Im Winter ist das Bühnendach durch geeignete Maßnahmen schnee- und eisfrei zu halten. Streusalz und andere Taumittel sind auf der Bühne nicht erlaubt. Der Anstrich von Bühnenteilen ist nicht gestattet, ebenso ist das Tackern, Einschrauben und Bekleben untersagt. Baurechtlich strafbar macht sich, wer Konstruktionsteile, insbesondere Streben oder Verspannungen versetzt oder entfernt, sowie Aufgänge verlegt oder unnutzbar macht. Bei auftretenden Mängeln ist der Vermieter sofort zu benachrichtigen.
5. Der Mieter stellt sicher, dass die Bühne nur von Personal und Künstlern betreten wird, die in die Gefahren des Bühnenbetriebes eingewiesen sind. Für die Ausschmückung der Bühne sind nur schwer entflammable Materialien zu verwenden.  
Ein Beiblatt erläutert die maximale Tragfähigkeit der Bühne bzw. der Bühnenteile. Dies ist unbedingt zu beachten.
6. Veränderungen an der Bühne sind unzulässig.
7. Der Mietgegenstand ist im sauberen, einwandfreien und geordneten Zustand zurückzugeben. Die Stadt Freyung behält sich das Recht vor, Verschleißteile oder Mehraufwand für Reparaturen/Reinigung nachträglich in Rechnung zu stellen.
8. Der Mieter haftet während der gesamten Mietzeit (vom Aufbau bis zur Abholung) für Beschädigungen, Verluste oder ähnliches bis zur Höhe des Neuwertes der Mietsache. Der Mieter ist verpflichtet, das allgemeine mit der jeweiligen Mietsache verbundene Risiko (Verlust, Diebstahl, Beschädigung, Veranstalterhaftpflicht) ordnungsgemäß und ausreichend zu versichern.
9. Es gelten die Richtlinien der Versammlungsstättenverordnung Bayern. Außerdem ist der Mieter verpflichtet, alle notwendigen behördlichen Genehmigungen einzuholen und deren Auflagen bzw. gesetzliche Vorschriften zu erfüllen.
- 10. Die Bühne wurde über das LEADER-Maßnahmenprogramm der Europäischen Union gefördert. Eine Erläuterungstafel mit dem Leaderförderhinweis wird Ihnen mit der Bühne übergeben. Diese Tafel ist zwingend gut sichtbar auf der Bühne anzubringen.**

## **§ 7 Zahlung**

Preise und Zahlungsmodalitäten werden für die Bühne in einem Mietvertrag gesondert vereinbart. Die Stadt Freyung kann Vorkasse oder eine Kautions verlangen.

## **§ 8 Rücktritt vom Mietvertrag**

Abgeschlossene Mietverträge können nur in schriftlicher Form storniert werden.

Wenn ein bestätigter Miettermin 14 Tage vor Mietbeginn oder später storniert wird, wird der vereinbarte Mietpreis in voller Höhe fällig.

Die Rechnungstellung erfolgt mit der schriftlichen Bestätigung der Stornierung im Rahmen der Gebühren.

#### **§ 9 Rechte Dritter**

Der Vermieter ist nur an den Vertrag mit dem Mieter gebunden und weist Rechte und Pflichten Dritter ab.

#### **§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Freyung.

**Anhang dieser Nutzungsordnung sind die technischen Maße mit den Bestimmungen und Anleitungen des Herstellers sowie die aktuelle Mietpreisliste. Bei Übergabe der Bühne wird dem Mieter der Anhang ausgehändigt.**

Freyung, 10. November 2021

Dr. Olaf Heinrich  
Bürgermeister